

29.11.91

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath****A. Zielsetzung**

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Wildenrath durch Verordnung vom 25. Januar 1980 (BGBl. I S. 93) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist.

Da die britischen Streitkräfte, die den NATO-Flugplatz Wildenrath benutzen, ihn zum 1. Juli 1992 aufgeben werden, ist der Lärmschutzbereich zu diesem Zeitpunkt aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath zum 1. Juli 1992.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

29.11.91

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - LÄ 89/91

Bonn, den 29. November 1991

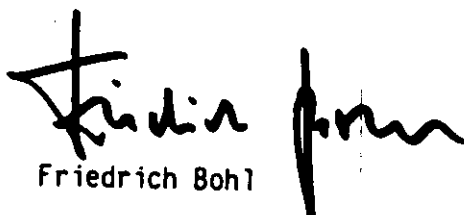
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über
die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
militärischen Flugplatz Wildenrath

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohf

Verordnung zur Aufhebung

der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Wildenrath

vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen
Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch
Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom
26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesmini-
ster für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einver-
nehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Wildenrath vom 25. Januar 1980
(BGBl. I S. 93), geändert durch die Verordnung vom 22. Mai
1986 (BGBl. I S. 752), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1991

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Begründung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Wildenrath durch Verordnung vom 25. Januar 1980 (BGBl. I S. 93) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch die Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 752) geändert wurde.

Die britischen Streitkräfte, die den Flugplatz Wildenrath benutzen, haben die Einstellung des Flugbetriebes für Mitte 1992 angekündigt. Eine weitere Nutzung, die nach § 1 des Fluglärmgesetzes Voraussetzung für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs ist, ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 4 Abs. 2 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Wildenrath zum 1. Juli 1992 entfallen, wird der Lärmschutzbereich zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.